

Thüringer Landesamt
für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Außenstelle Weimar, Dienstgebäude 1
Abteilung 5, Referat 52
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Erfurt, den 18.06.2021

**Anhörung/ öffentliche Auslegung der Entwürfe der
Bewirtschaftungspläne und Hochwasserrisikomanagementpläne FGG Elbe, FGG Rhein, FGG Weser
Hier: Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Beteiligung zu den Entwürfen zu o.g. Planwerke. Die Position als Träger öffentlicher Belange ausfüllend, möchten wir uns zu den vorliegenden Entwürfen und Planunterlagen Bewirtschaftungspläne sowie der Hochwasserrisikomanagementpläne des FGG Elbe, FGG Rhein, FGG Weser wie folgt äußern:

ALLGEMEINE HINWEISE

1. Der deutlich unterschiedliche Aufbau der Bewirtschaftungspläne zu den Flussgebieten Rhein, Weser und Elbe erschwert eine Vergleichbarkeit der inhaltlichen Aussagen. Die Fülle von Fach-Informationen, Abkürzungen und Querverweisen schränkt die Lesbarkeit und die Verständlichkeit ein, insbesondere für die breite Öffentlichkeit. Eine leicht verständliche und vergleichbare Zusammenfassung sollte daher den Bewirtschaftungsplänen vorangestellt werden.
2. Der speziellen Sichtweise der Untersuchungen geschuldet, beschränken sich die Darstellungen auf die systemische Auseinandersetzung im Fachbereich „Wasser“. Angesichts der Komplexität des Themas und deren vielschichtigen Auswirkungen (z.B. auch auf das Landschaftsbild/ die Kulturlandschaft) sollte die Betrachtung jedoch dringend interdisziplinär angelegt werden. Da menschliches Handeln, ob in Wirtschaft, Landwirtschaft, Verkehrs- oder Stadtentwicklung unsere Lebensumwelt und -qualität beeinflussen, besteht dringender Handlungsbedarf an einem gemeinsamen Diskurs zur Erhaltung/ Wiederherstellung einer gesunden / gesundenden Lebensumwelt. Ziel sollte es sein, grundlegende, strategisch ausgerichtete, themenübergreifende Reformen in Wirtschaft, Politik, Stadtentwicklung, Wissenschaft zu initiieren, um zu einer zukunftsorientierten Ausbalancierung und Neugewichtung von gegenwärtig noch deutlich monothematischen Entwicklungen zu gelangen.

Eine Aufrechterhaltung des Status Quo des teils sehr schlechten Gewässerzustandes (u.a. aufgrund der Dominanz wirtschaftlicher Interessen) birgt die Gefahr in sich, dass der Schutz und damit der Anspruch der Wiederherstellung einer gesunden Umwelt als Grundlage einer zukunftsfähigen Gesellschaft immer schwerer und kostenintensiver zu erreichen sein wird. Insofern sind die angegebenen Kosten-Nutzen-Analysen dringend auf weitere Betrachtungsfelder (u.a. Stadtentwicklung, Mobilität, Materialeinsatz, Pharmaindustrie, Landwirtschaft ...) auszudehnen. Darüber hinaus sind Rechtsmittel konsequent einzusetzen bzw. anzupassen. Dies sollte auch die konsequente Verhängung von Sanktionen bei Verstößen gegen geltendes Recht einschließen.

3. Ein Bewirtschaftungsplan sollte Ziele ausweisen, deren Umsetzung verbindlich ist. Eine Verbindlichkeit der Bewirtschaftungspläne und deren Umsetzung (Maßnahmenprogramme) wurde in den vorliegenden Papieren nicht klar definiert. Dies steht im Widerspruch zur EU-Vorgabe der Erreichung der Bewirtschaftungsziele und der daraus resultierenden Konsequenzen bei Nichterreichung. Entsprechend verwundert das dokumentierte Ergebnis nicht, dass in fast allen Fließgewässerkörpern durch die intensive anthropogene Überprägung der Gewässerstruktur und Durchgängigkeit der gute ökologische Zustand verfehlt wird. Folgerichtig ergibt sich ein umfangreiches Maßnahmenprogramm. Dessen Umsetzung wird, nach Einschätzung der Autoren, auch im dritten Bewirtschaftungszeitraum nicht möglich sein. Um einer weiteren Verschleppung der Zielhorizonte vorzubeugen, wird es als notwendig erachtet, über die Erfordernisse möglicher Verbindlichkeiten/ Auflagen und Restriktionen offensiv nachzudenken.
4. Besonderes Potential hat aus unserer Sicht eine stadt- und freiraumplanerische Verknüpfung mit den Zielsetzungen des Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutzes. Die interdisziplinäre Betrachtung wird deutlich zur Entwicklung der Blauen und Grünen Infrastruktur beitragen und diese stärken. Das führt sowohl zu einem Mehrwert an Attraktivität der Städte, Quartiere und Gemeinden, dient der Erzielung von mehr Lebensqualität wie auch dem Erreichen der definierten Schutzziele.

Wie Beispiele belegen, wird damit auch eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung erwirkt. Andererseits werden dadurch auch höhere Zielsetzungen des Gewässer-, Hochwasser- und Naturschutzes erfüllt. Die Leitlinien der aktuellen Nationalen Wasserstrategie bieten gute Ansätze für eine interdisziplinäre Betrachtung des Gewässer- und Hochwasserschutzes. Die Integration und Aufbereitung der Planungsziele in Planwerken der Landschaftsplanung, der Landes-, Regional-, Bauleitplanung, der Integrierten Stadtplanung und Dorferneuerung u.ä. sichert ein ganzheitliches strategisches Handeln aller Fachbereiche. Aus unserer Sicht sind diese interdisziplinären Betrachtungen in allen Bewirtschaftungsplänen weiter zu schärfen.

5. Seit vielen Jahren spielen die Fragen des Klima- und Umweltschutzes, einer sich verändernden Mobilität etc. eine zunehmend wichtige Rolle in der Stadt- und Landschaftsplanung. Auf der Suche nach neuen Ansätzen, der Umsetzung und Sicherung von Strategien/ Planungen zur Entwicklung einer klimagerechten StadtLandschaft steht den Verantwortlichen, neben Ergebnissen aktueller wissenschaftlicher Studien, eine Reihe von Instrumentarien zur Verfügung (siehe oben u.a. Regionalplanung, Landespläne, Landschaftspläne, Bauleitplanung, informelle Planung etc.).

Neben der Auswertung aktueller Ansätze fließen darin auch Anregungen aus einer intensiven Öffentlichkeitsarbeit in diesen Fachbereichen ein. Thematisch reichen diese u.a. vom Flächenverbrauch über den Versiegelungsgrad, das Mobilitäts- und Einkaufsverhalten bis hin zu Energieeffizienz/ Energieverbrauch der Stadt- und Gemeindegemeinschaften. Darin eingeschlossen sind auch die Art und Betreibung zukünftiger Netzstrukturen der Medienträger. Letztendlich basiert der Diskurs auf der Suche nach der Antwort, wie der Mensch morgen umweltverträglich leben wird und welche Grundlagen dafür heute schon zu legen sind.

In den strategischen Umweltberichten wurde aus unserer Sicht die Wirkungen des Gewässer- und Hochwasserschutzes auf das Schutzgut Mensch in Bezug auf

- Trinkwasserschutz und Gesundheit
- Freizeit- und Erholungswert
- Hochwasserschutz richtig benannt.

Um auch die Bevölkerung in diesen Diskurs noch weiter anzusprechen und zu sensibilisieren ist die Erhöhung des Freizeit- und Erholungswertes der Gewässer über die Benutzung als reine Badegewässer erforderlich.

In der Entwicklung der Gewässer sollten neben Gewässerschutz, Hochwasserschutz und Naturschutz auch für den Menschen niedrigschwellige Erlebnisse möglich sein (Stichwort Naturerlebnis). Dies ist in den strategischen Umweltberichten aus unserer Sicht zu ergänzen.

6. Die o.g. Anregungen erfordern daher aus unserer Sicht generell die weitere Sensibilisierung und Einbeziehung der Bevölkerung sowie die Erläuterung der Zielsetzung über die 3 regulären benannten Säulen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge des Gewässer- und Hochwasserschutzes hinaus:
- Information der Öffentlichkeit,
 - aktive Beteiligung interessierter Stellen und
 - Anhörung der Öffentlichkeit

Aus diesem Grund empfehlen wir die Öffentlichkeitsarbeit auf eine breitere Basis zu stellen.

7. Die Fokussierung auf eine wirtschaftliche Zumutbarkeit von Maßnahmen zur Reversibilität von Umweltschäden der Verursacher lässt eine Vielzahl von Auswirkungen auf unmittelbar Betroffene außer Acht. Daher sollte die Einschätzung der Kosten-Nutzen-Analyse auf weitere Themengebiete ausgeweitet werden:
- Gesundheit,
 - Folgen geologischer Veränderungen (u.a. Bergstürze, geologische Instabilität ganzer Regionen),
 - Schaffung fragiler Entsorgungsbereiche,
 - dauerhaft wiederkehrende bauliche Schäden in den Ortschaften,
 - Verzögerung des dringend gebotenen wirtschaftlichen Wandels in ländlich geprägten Regionen), Trinkwasserverschmutzung,
 - zeitliche Verschleppung von Lösungen durch Aufrechterhaltung des Status Quo zugunsten der Wertschöpfung,
 - Aufwendungen zur Gestaltung von Bergbaunachfolgelandschaften,
 - Unterbrechung / Schädigung von Nahrungsketten, Artensterben, etc.
8. Im Interesse der Flächensicherung für die Gewässerentwicklung wird angeregt, die Förderung der gegebenen Planungsinstrumente wie u.a. ILEKs, der vorbereitenden Bauleitplanung inkl. Landschaftsplanung zu ermöglichen. Es wird angeregt, dazu u.a. Möglichkeiten im Rahmen des ELER-Fonds wieder aufzugreifen und gemeinsam mit der Flurneuordnung verstärkt anzuwenden.

Begrüßt wird:

- die bundeslandübergreifende Zusammenführung, Vorhaltung und Auswertung aller wasserbezogenen Daten in ein Berichtsportal (WasserBLick) als nationale Datengrundlage die Herstellung, Untersetzung, Nutzung von Synergien der Maßnahmen der HWRM-Planung zur Zielerreichung der WRRL und umgekehrt mit der Möglichkeit/ Spielraum von Einzelfallbetrachtung bei Zielkonflikten
- die Aufstellung bundeslandweiter Maßnahmenprogramme als Rahmenplanung zur Wahrung der Einzelfallentscheidung der Länderverwaltungen öffentlicher und privater Befindlichkeiten.
- Allerdings werden für die o.g. Möglichkeiten/ Spielräume der Einzelfallbetrachtungen/-entscheidungen Vorgaben vom Bund vermisst, um einer „Salamitaktik“ bei den Genehmigungen/ Ausnahmegenehmigungen vorzubeugen und gegenzusteuern. Hier sollte nachgebessert werden. Dies empfehlen wir nachzubessern.

HINWEISE ZU DEN BEWIRTSCHAFTUNGSPLÄNEN DER FLUSSGEBIETE ELBE, RHEIN UND WESER

1. BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN 2021-2027 FLUSSGEBIET ELBE

Die vorliegende Planung basiert auf einer ausführlichen Bestandsaufnahme und differenzierten Analyse. Die direkten Verlinkungen zu den relevanten Informationsmaterialien und Kartentools untersetzen diese anschaulich mit hoher Informationsdichte und Auflösung.

Wie in den allgemeinen Hinweisen Pkt. 3 o.g. befindet sich das Flussgebiet Elbe weiterhin in einem sehr fragilen und stark gefährdeten Zustand und verfehlt die Ziele der Herstellung eines guten chemischen und ökologischen Zustandes und kann wie dargelegt auch auf absehbare Zeit durch die Art und Weise der anthropogenen Nutzung nicht erreicht werden.

Die strategische Umweltprüfung ist klar und nachvollziehbar aufbereitet, jedoch mangelt es an Zielsetzungen über den Bewirtschaftungszeitraums hinaus, welche für eine langfristige Ausrichtung der Bewirtschaftungsplanung als erforderlich erachtet werden.

Grundwasser

Die Offenlegung des Grundwassers z.B. durch Kiesabbau mit Folgenutzung Erholung und dadurch Schadstoffeintrag stellt eine Belastung des Grundwassers dar. Gleiches gilt für die Grundwasserentnahmen zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen. Aussagen zu den betroffenen Räumen fehlen, z.B. Erfurter Norden, und sind mit darzustellen.

Oberflächengewässer

Nicht alle Seen ab der definierten Größenordnung sind kategorisiert und entfallen dadurch auch aus den nachträglich folgenden Bewertungen, dies sollte untersetzt werden.

Da sich innerhalb der Bewirtschaftungszeiträume die Bewertungsverfahren änderten und für einen Teil der Gewässer keine oder nur Teilaussagen zu biologischen Komponenten vorliegen, bestehen Unsicherheiten bzgl. der Repräsentanz und Belastbarkeit der %-ualen Angaben zu Verbesserung oder -schlechterung und Fortschritte zur Erfüllung Bewirtschaftungsziele.

Änderung von Strategien zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele

Begrüßt und unterstützt wird:

- Ein zunehmend umfassender und in seiner Betrachtung ganzheitlicher Ansatz durch die Erarbeitung von Gewässerentwicklungskonzepten, sowie deren örtliche Diskussion. Für die Zukunft möchten wir anregen, die in den Allgemeinen Hinweisen Pkt. 2 und 4 genannten Fachthemen interdisziplinär einzubinden und das Prinzip der öffentlichen Beteiligung auf eine breite Basis zu stellen, vgl. auch Hinweise der Landesprogramme Gewässerschutz und Hochwasserschutz Flankierende Öffentlichkeitsarbeit.

- Der verstärkte Fokus auf die Bedeutung/ Schlüsselstellung der Gewässerunterhaltung für die Gewässerstrukturverbesserung und deren Entwicklung. Hier sollte der Anspruch auf regelmäßige personelle Schulungen/ Fort- und Weiterbildungen u.a. zu Themen der Ganzheitlichkeit o.g. Aspekte mit aufgenommen werden.
- Das Erkennen der Bedeutung und wachsende Einbeziehung von Nicht-Vorranggewässern in die Maßnahmenplanung. Mögliche Synergien/ Entlastungspotenzial auf die HWRM-Planung ist hier mit zu betrachten.

So bieten auch z.B. Gräben erhebliches Potenzial für die Wasserrückhaltung, besonders innerhalb der Einzugs-, Oberlauf- sowie Zulaufgebiete. Durch eine verzögerte Wasserabführung und Rückhaltung könnten sie bei punktuellen Starkregenereignissen wesentlich zur aktiven Wasserrückhaltung in den Flächen der Einzugsgebiete und somit des FGG Elbe beitragen.

- Ausdehnung der Nährstoffminderungsstrategie auf das gesamte FGG Elbe. Die Thematik der Gewässerrandstreifen ist hier einzubeziehen und Wirkungen darzustellen.
- Eine über die Wasserwirtschaft hinausgehende Betrachtungsweise und Einbindung anderer Sektoren und Fachbereiche in die Maßnahmendiskussion.

In der Zukunft sollten weitere Bereiche wie Erholung/ Tourismus als Nutzer und Akzeptanzträger mit aufgenommen werden (i.S. Erlebbarkeit der Gewässer, Ort der Ruhe vergleichbar mit „Waldbaden“, Verständnis zu Maßnahmenwirksamkeit / Zusammenhang Wasser- und Naturschutz)

- Der Ansatz einer Ausrichtung auf ein nachhaltiges Wassermengenmanagement. Es wird angeregt, die noch zur Betrachtung ausstehende Vielzahl an herrenlosen Kleinspeichern zwingend mit einzubeziehen und vor deren Aufgabe den Erhalt auch im Sinne der Klimaentwicklung abzuwägen.

Veränderung Wassernutzung und ihre Auswirkungen auf die wirtschaftliche Analyse

Das Grundwasser ist Teil der Betrachtung im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung. Wie oben unter „Grundwasser“ ausgeführt, werden durch Kies- aber auch Kohleabbau Grundwasser in Größenordnung aufgeschlossen, teils mit Oberflächenwasser gemischt und bieten Potenzial, bzw. werden bereits für Erholung u.a. motorisierten Wassersport genutzt. Schadstoffeinträge und damit einhergehende Veränderungen der Wasserqualität sind zu erwarten, bzw. nicht auszuschließen. Das sollte hier mit betrachtet und Auswirkungen dargestellt werden.

Gleiches gilt für die klimabedingt zunehmende Nutzung zur Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen und der damit verbundenen Zunahme an Nährstoffauswaschung und -austrägen ins Grundwasser.

2. BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN 2021-2027 FLUSSGEBIET RHEIN

Aufgrund des geringen Flächenanteils konnten keine relevanten Themen und Hinweise eruiert werden.

3. BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN 2021-2027 FLUSSGEBIET WESER

Die vorliegende Planung basiert auf einer ausführlichen Bestandsaufnahme und differenzierten Analyse. Diese mündet in der Feststellung, dass sich das Flussgebiet der Weser trotz aller Ambitionen weiterhin in einem sehr fragilen und stark gefährdeten Zustand befindet. Die Zielstellung des vorherigen Bewirtschaftungsplanes zur Überführung des Flussgebietes in einen guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial wird trotz aller Bemühungen auf absehbare Zeit nicht in Aussicht gestellt. Explizit wird hierfür ursächlich menschliches Handeln herausgearbeitet.

In Artikel 20a des Grundgesetzes heißt es: *Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.*

Neben diesem grundrechtlich ausgeführten Ziel und Benennung eines „Generationenvertrages“ sind auf EU-, Bundes- und Landesebene eine Reihe rechtlicher Regelungen und Gesetze in Kraft, die dieser Zielstellung konsequentes Handeln gegen Umweltverschmutzung und Schadstoffeinleitung erlauben.

Auch wenn Kommunikation der erste Schritt zur thematischen Sensibilisierung ist, sollte im Interesse der Gleichbehandlung und Dringlichkeit der Lage von Sanktionen gemäß der vorliegenden Gesetzgebung konsequent Gebrauch gemacht werden.

Salzbelastung Werra

Die Salzbelastung der Werra und die damit verbundene Beeinträchtigung des Ökosystems Werra/Weser ist keine aktuelle Feststellung, sondern Resultat einer fast 100jährigen Wirtschaftsgeschichte. Da nur ein Teil des gewonnenen Materials als Wertstoff verwendet werden kann, fallen im Abbauprozess umfangreiche feste und flüssige salzhaltige Abfälle als Nebenprodukt an. Diese werden althergebracht in Form großer Mengen von Salzabwässern in die Flüsse eingeleitet und beeinträchtigen so nachhaltig eine gewässertypische Entwicklung von Tier- und Pflanzenwelt. Weitere Salzabwässer werden im tieferen Untergrund verpresst. Diese anthropogene Belastung geht hauptsächlich auf die ansässige Kaliindustrie im Grenzraum Thüringen / Hessen zurück.

In einer Pressemitteilung der Landesregierung Hessen (Quelle: 15.08.2019, Pressestelle | Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, <https://www.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/verbesserung-der-gewaesserqualitaet-der-werra-wird-sichergestellt-0>) heißt es:

Die Flussgebietsgemeinschaft Weser hat die Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Weser und Werra im Jahr 2016 festgelegt und seitdem vorangetrieben. Im „Detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG“ (www.fgg-weser.de) (kurz: MNP Salz 2015) wurden zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser folgenden drei Maßnahmen festgelegt, die bereits umgesetzt sind bzw. sich in Umsetzung befinden:

- Eindampfung mittels der Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage (KKF-Anlage),
- Einstapelung unter Tage und
- Haldenabdeckung

Zur Absicherung wurde ergänzend die optionale Maßnahme „Bau eines temporären Werra-Bypasses“ in das Maßnahmenprogramm aufgenommen, deren Erfordernis durch die FGG Weser gesondert zu überprüfen sei. Mit der heute erfolgten Entscheidung der Weser-Ministerkonferenz wird die Umsetzung des Werra-Bypasses für nicht notwendig erachtet, da wirkungsgleiche und kosteneffizientere alternative Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Im Juni 2019 hatte die EU-Kommission das Vertragsverletzungsverfahren wegen Nichteinhaltung der Wasserrahmenrichtlinie aufgrund von Salzeinleitungen der Kaliindustrie in Werra und Weser eingestellt. Entsprechend einer Mitteilung des BUND im Rahmen einer öffentlichen Anhörung vom 19.05.2021 (Quelle: https://www.bund-hessen.de/pm/news/keine-entlastung-fuer-das-werra-revier-in-sicht-bund-warnt-vor-risiken-der-einstapelung-von-salzlauge-in-das-kali-bergwerk-springen/?tx_bundpoolnews_display%5Bfilter%5D%5Btopic%5D=26&cHash=4d7c14336374ebe4715b7aa5823796b0) plant das Unternehmen K+S, Produktionsabwässer des Werkes Werra ab 2022 über eine untertägige Rohrleitung in der Grube Springen einzustapeln. Rund 1,4 Millionen Kubikmeter Salzabwässer pro Jahr sollen auf diesem Weg entsorgt werden. Ab 2028 sollen die Produktionsabwässer des Werkes Werra vollständig in der Grube Springen eingestapelt werden.

Seitens des BUND wird auf die mit der Einstapelung verbundenen hohen Risiken hingewiesen, der wir uns hiermit anschließen möchten. Eine Weiterverfolgung dieses Lösungsansatzes erfordert eine Reihe von Erfordernissen:

- Gewährleistung der sicheren Rückholbarkeit der Lauge aus der Grube Springen im Falle einer Havarie über verpflichtende Sicherheitsleistungen des Unternehmens für Berg- und Umweltschäden
- Genehmigung des Vorgehens nur bei zweifelsfrei nachgewiesener Standsicherheit der Stütz- und Sicherheitspfeiler und langfristigen, druckfesten Kapselung der eingestapelten Lauge und dauerhafte Rückholbarkeit der Laugenabwässer aus der Grube – Ausschluss der langfristigen Zerstörung der Salzpfeiler, die das Bergwerk stützen durch Laugeneinwirkung zur Verhinderung von Gebirgsschlägen und des Übertritts von Lauge in die Untertagedeponie Herfa-Neurode

Thüringen verzeichnete in den letzten Jahrzehnten eine Reihe verheerender Bergstürze und Erdbeben in Zusammenhang mit instabilen geologischen Verhältnissen aufgrund des Kaliabbaus – u.a. Völkershäuser 1989, Erdbeben der Stufe 5,6, Tiefenort 2010, Dippach, Sünna etc.). Damit gingen tiefgreifende Veränderungen und Schäden in der natürlichen und baulichen Umwelt einher. Ihre Berücksichtigung fand bisher keinen Eingang in die Kosten-Nutzen-Analyse und damit die Einschätzung der wirtschaftlichen Zukunftsfähigkeit des verursachenden Kali-Abbaus. Angesichts der vielen Betroffenen vor Ort sollte dieser Aspekt bei Aufrechterhaltung des Standortes, wie vorgesehen bis 2060, dringend in die Bewertung einfließen. Derartige, nicht auszuschließende Ereignisse führen zu erheblichen Kosten in der Schadensbeseitigung und Nachfolgenutzung der unterirdischen Abbaubereiche. Kosten, die bisher vom Steuerzahler als Nichtverursacher! u.a. in Form der Städtebauförderung getragen werden.

- *Die Haldenwässer der Kalihalden sollen auch über 2027 hinaus in die Werra eingeleitet werden. Die Einleitung in die Grube Springen trägt folglich nicht zu einer wesentlichen Entlastung der Umwelt in Zusammenhang mit dem Kalibergbau im Werrarevier bei.*
- *Gründung einer Kommission, die sich frühzeitig mit der Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels und dem Management der Umweltschäden in der etwa 2080 beginnenden Nachbergbauzeit beschäftigt.*

FAZIT

Im Jahr 2016 hatten sich die Bundesländer entlang von Werra und Weser im „Bewirtschaftungsplan Salz“ auf eine Reduktion der Salzeinleitung zwischen 2022 und 2027, wie in der EU-Wasserrichtlinie gefordert, verständigt. Damit sollte ab 2028 der gute ökologische Zustand erreicht werden. Entsprechend der Antragstellung auf wasserrechtliche Erlaubnis vom April 2020 für die Jahre 2021 bis 2027 sieht das Unternehmen K+S eine Fortführung der bisherigen Praxis vor. Damit geht wiederholt eine Nichteinhaltung der Wasserrahmenrichtlinie einher, die ein Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission nach sich ziehen kann.

Tatsache ist, dass trotz Einstapelung von Produktionsabwässern in die Grube Springen die viel zu hohe Salzbelastung der Werra über 2027 fortbestehen wird. Mit der Ausdehnung der Rückstandshalden entstehen langfristig wirksame Umweltbelastungen deren Folgen für nachfolgende Generationen aktuell nicht abschätzbar sind. Auch wenn 2060 der Kalibergbau eingestellt wird, diese Probleme werden noch lange danach erhalten bleiben und eine ganze Region / Landschaft negativ (z.B. geologische Risiken, Imagebild, touristische Entwicklung) prägen.

Die wirtschaftlich einseitige Ausrichtung auf den Kalibergbau, die damit verursachte, nur noch kostenintensiv reversible, Umweltzerstörung mit ihren Auswirkungen bis hin zur Nordsee, die zunehmende Gefahr baulicher Beeinträchtigungen in den Städten und Gemeinden, ein zunehmender Überalterungs- und Abwanderungsgrad führt, trotz vorhandener Potenziale in Konkurrenz zu anderen intakteren Regionen, zu einer kritischen Einschätzung der Entwicklungsaussichten der Werra-Region.

Daher sollte dringend und zeitnah ein interdisziplinärer Diskurs zur ganzheitlichen Entwicklung der Werra-Region erfolgen. Unter diesem Gesichtspunkt sind die Zukunftsfähigkeit und Aufrechterhaltung des Kaliabbaus bis 2060 kritisch zu hinterfragen und die Einbindung des verursachenden Unternehmens in die Folgenbeseitigung verbindlich zu diskutieren.

Wir hoffen mit unserer Stellungnahme einen konstruktiven Beitrag zur weiteren Qualifizierung der vorliegenden Entwürfe leisten zu können.

Für weiterführende Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr.-Ing. Hans-Gerd Schmidt, Architekt BDA
Präsident